

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verträge der Sonnenstrom365-Energiesysteme UG (haftungsbeschränkt) (nachfolgend „Auftragnehmer“ oder „AN“) über die Lieferung, Planung, Montage, Installation, Inbetriebnahme, Wartung und sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Energie- und Gebäudetechnik, insbesondere Photovoltaik-, PVT-, Wärmepumpen-, Speicher-, Heizungs-, Hydraulik-, Steuerungs- und vergleichbaren Anlagen.
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss des Vertrags in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.
3. Individuell getroffene Vereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB. Abweichende Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn der AN ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.
4. Für Art und Umfang der geschuldeten Leistung sind in erster Linie der individuelle Vertrag, das zugehörige Angebot, vereinbarte Nachträge und ausdrücklich einbezogene Anlagen maßgeblich.
5. Gegenüber Unternehmern gelten diese AGB nach ihrer erstmaligen wirksamen Einbeziehung auch für zukünftige gleichartige Geschäfte im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, soweit für den jeweiligen Einzelauftrag keine andere Fassung vereinbart wird. Die jeweils aktuelle Fassung wird auf der Internetseite des AN zum Abruf und Download bereitgehalten. Maßgeblich ist die im jeweiligen Angebot oder in der Auftragsbestätigung bezeichnete Fassung. Der AG ist im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung gehalten, sich vor Abschluss eines neuen Einzelauftrags über die dort bezeichnete aktuelle Fassung zu informieren.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss, Vertragsunterlagen und Planungsleistungen

1. Angebote des AN sind nur innerhalb der darin genannten Bindefrist verbindlich. Fehlt eine Bindefrist, kommt ein Vertrag erst durch Annahme des Auftrags durch den AN oder durch beiderseitige Unterzeichnung einer Vertragsurkunde zustande.
2. Technische Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Prospekte und Herstellerunterlagen dienen der Beschreibung. Technisch notwendige oder herstellerbedingte Änderungen bleiben zulässig, soweit sie die vereinbarte Funktion und Qualität nicht wesentlich beeinträchtigen und dem AG zumutbar sind.
3. Kostenschätzungen und Kostenrahmen sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
4. Planungen, Berechnungen, Auslegungen, Zeichnungen, Schemata, Leistungsverzeichnisse, technische Konzepte, Hydrauliksysteme, Dimensionierungen, Kalkulationen und sonstige Projektierungsunterlagen des AN dürfen ausschließlich

für den vertraglich vereinbarten Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte zur Ausführung, Nachplanung, Vervielfältigung oder anderweitigen wirtschaftlichen Nutzung bedarf der vorherigen Zustimmung des AN, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Rechte des AG entgegenstehen.

5. Bei schuldhafter unbefugter Verwendung oder Weitergabe ist der AG zum Ersatz des hierdurch entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schaden wird pauschal mit 100 % des wirtschaftlichen Wertes der unbefugt verwendeten Planungs- und Projektierungsleistungen angesetzt. Der wirtschaftliche Planungs- und Projektierungswert wird unter Berücksichtigung von Art und Umfang der tatsächlich erbrachten Leistungen ermittelt. Als objektiver Bewertungsmaßstab können insbesondere die Grundsätze, Leistungsbilder, Leistungsphasen, anrechenbaren Kosten, Honorarzone und Honorartafeln der HOAI in der zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Fassung herangezogen werden.
6. Dem AG bleibt ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass überhaupt kein Schaden oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Dem AN bleibt der Nachweis und die Geltendmachung eines höheren tatsächlich entstandenen Schadens vorbehalten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Unterlassungs-, Nutzungs- und Herausgabeansprüche sowie Ansprüche aus Urheberrecht, bleiben unberührt.
7. Die Einbeziehung von Planungs- und Projektierungsleistungen in einen Gesamt- oder Anlagenpreis oder deren nicht gesonderte Ausweisung im Angebot bedeutet nicht, dass diese Leistungen ohne eigenen wirtschaftlichen Wert erbracht oder dem AG uneingeschränkte Nutzungsrechte hieran eingeräumt werden.

§ 3 Leistungsumfang, Planung und technische Voraussetzungen

1. Geschuldet sind ausschließlich die im Vertrag, Angebot und den ausdrücklich einbezogenen Anlagen beschriebenen Leistungen.
2. Nicht ausdrücklich angebotene Leistungen – insbesondere statische Prüfungen, Schadstoffuntersuchungen, Genehmigungen, Erd-, Maurer-, Dachdecker-, Gerüst-, Kernbohr-, Brandschutz-, Netzverstärkungs- oder sonstige Fremdgewerke – sind nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich vereinbart wurden.
3. Der AN erbringt die vereinbarten Leistungen nach den zum Zeitpunkt der Ausführung anwendbaren gesetzlichen Vorgaben und den für das jeweilige Gewerk einschlägigen anerkannten Regeln der Technik.
4. Angaben des AG und von ihm oder Dritten zur Verfügung gestellte Pläne, Berechnungen und Bestandsunterlagen dürfen der Planung zugrunde gelegt werden, soweit für den AN keine offensichtlichen Zweifel an deren Richtigkeit bestehen. Erkennbare Widersprüche oder Bedenken teilt der AN dem AG mit.
5. Der AG hat dem AN vor Vertragsschluss und während der Ausführung alle ihm bekannten Umstände mitzuteilen, die Planung, Sicherheit oder Ausführung beeinflussen können. Hierzu gehören insbesondere bekannte Schadstoffe oder Asbest, statische oder konstruktive Besonderheiten, Feuchte-

oder Gebäudeschäden, verdeckte Leitungen und sonstige bekannte Bestandsmängel oder Gefahren.

6. Werden während Planung oder Ausführung nicht erkennbare Bestandsverhältnisse, verdeckte Mängel, Schadstoffe, unzutreffende Bestandsangaben oder sonstige Umstände festgestellt, die zusätzliche oder geänderte Leistungen erforderlich machen, informiert der AN den AG. Bis zur Entscheidung des AG über das weitere Vorgehen und eine erforderliche Mehrvergütung ist der AN berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten einzustellen. Hierdurch verursachte Behinderungen verlängern die betroffenen Ausführungsfristen angemessen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

1. Der AG stellt rechtzeitig alle für die Ausführung erforderlichen Informationen, Unterlagen, Zugänge und Entscheidungen bereit und sorgt – soweit nicht anders vereinbart – für die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen am Ausführungsort.
2. Der AG gewährt dem AN, seinen Mitarbeitern und beauftragten Nachunternehmern zu den abgestimmten Zeiten Zugang zum Ausführungsort.
3. Soweit für Montagearbeiten erforderlich und nicht anders vereinbart, stellt der AG vorhandene Anschlüsse für Baustrom und Wasser in angemessenem Umfang unentgeltlich zur Verfügung.
4. Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die auf eine vom AG zu vertretende Verletzung seiner Mitwirkungspflichten zurückzuführen sind, können zu einer angemessenen Anpassung der Ausführungsfristen und – soweit gesetzlich zulässig – zu einem Anspruch auf Ersatz der hierdurch entstehenden Mehrkosten führen.

§ 5 Preise, Vergütung und Leistungsänderungen

1. Es gelten die im individuellen Vertrag oder Angebot ausgewiesenen Preise. Die umsatzsteuerliche Behandlung richtet sich nach den zum Zeitpunkt der Leistung geltenden gesetzlichen Vorschriften und den tatsächlichen Voraussetzungen des jeweiligen Umsatzes.
2. Bei ausdrücklich als Pauschalpreis vereinbarten Leistungen gilt der vereinbarte Pauschalpreis für den vereinbarten Leistungsumfang. Leistungen nach Aufwand werden nach den vereinbarten Einheitspreisen, Stundenverrechnungssätzen oder sonstigen Abrechnungsgrundlagen abgerechnet.
3. Änderungen und zusätzliche Leistungen sollen vor Ausführung in Textform vereinbart werden. Gesetzliche Rechte der Vertragsparteien bei notwendigen Leistungsänderungen bleiben unberührt.
4. Ergibt sich während der Ausführung ein zusätzlicher Leistungsbedarf, informiert der AN den AG möglichst vor Ausführung über die technische Notwendigkeit und die voraussichtlichen Mehrkosten.

§ 6 Abschlagszahlungen, Materialabsicherung und Zahlungsverzug

1. Soweit für die Durchführung des Auftrags wesentliche Komponenten oder Materialien bestellt oder beschafft werden müssen, kann im individuellen Vertrag eine Materialanzahlung in Höhe von 70 % des dort ausgewiesenen Preises dieser bestellten Komponenten und Materialien vereinbart werden.

Arbeits-, Montage-, Planungs- und sonstige Leistungsanteile sind von dieser Materialanzahlung nicht erfasst.

2. Die weiteren 30 % des vereinbarten Materialpreises können nach Maßgabe des individuellen Zahlungsplans bei Lieferung bzw. Bereitstellung der betreffenden Komponenten und Materialien fällig werden. Gegenüber Verbrauchern bleiben die zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere über Abschlagszahlungen, Eigentumsübertragung und Sicherheiten für angelieferte oder eigens angefertigte und bereitgestellte Stoffe oder Bauteile, unberührt.
3. Soweit gesetzlich zulässig und individuell vereinbart, kann anstelle einer Materialzahlung eine geeignete unbedingte und unwiderrufliche Bankbürgschaft oder wirtschaftlich gleichwertige Sicherheit eines zugelassenen Kreditinstituts gestellt werden.
4. Gerät der AG mit einer fälligen Abschlags-, Teil- oder sonstigen Zahlung in Verzug, ist der AN nach erfolgloser Mahnung und angemessener Fristsetzung berechtigt, die Arbeiten bis zum vollständigen Ausgleich der fälligen Forderung einzustellen. Hierdurch entstehende Verzögerungen verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Die durch die berechnete Arbeitseinstellung und Wiederaufnahme verursachten erforderlichen Mehrkosten trägt der AG.
5. Nach einem vom AG zu vertretenden Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, die Fortsetzung der Arbeiten von einer angemessenen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung für die unmittelbar als Nächstes auszuführenden Leistungen, zu beschaffenden Materialien und einzusetzenden Komponenten abhängig zu machen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
6. Im Übrigen können Abschlagszahlungen nach Maßgabe des individuellen Zahlungsplans und der gesetzlichen Vorschriften verlangt werden. Bei Verbraucherverträgen bleiben insbesondere die zwingenden Vorschriften des § 650m BGB unberührt.
7. Rechnungen sind innerhalb der im Vertrag oder in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist zu zahlen. Fehlt eine besondere Frist, gelten die gesetzlichen Fälligkeits- und Verzugsregelungen.
8. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Lieferung, Teillieferungen, Wareneingang und Ausführungsfristen

1. Liefer- und Ausführungstermine sind nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich als verbindlich vereinbart wurden. Ein als „voraussichtlich“, „geplant“ oder vergleichbar bezeichnetes Datum ist eine Planungsangabe.
2. Voraussetzung für den Beginn und Fortgang der Arbeiten ist, dass die erforderlichen Mitwirkungshandlungen des AG erfolgt sind, notwendige Vorleistungen anderer Gewerke vorliegen und der Ausführungsort zugänglich und ausführungsbereit ist.
3. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem AG zumutbar sind und der Vertragszweck hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.
4. Erfolgt eine Lieferung unmittelbar an den AG oder an den Ausführungsort, hat der AG die Lieferung bei Empfang auf äußerlich erkennbare Transportschäden, offensichtliche Fehlmengen und Übereinstimmung der Packstücke zu prüfen. Erkennbare Schäden oder Fehlmengen sollen auf den

Frachtpapieren vermerkt, dem Transporteur angezeigt und dem AN unverzüglich in Textform mitgeteilt werden. Gegenüber Verbrauchern werden gesetzliche Mängel- und Gewährleistungsrechte durch diese Mitwirkungs- und Dokumentationspflicht nicht eingeschränkt. Gegenüber Unternehmern bleiben insbesondere § 377 HGB und sonstige gesetzliche Untersuchungs- und Rügepflichten unberührt.

5. Bei nicht vom AN zu vertretenden Lieferstörungen, behördlichen Maßnahmen, Arbeitskämpfen, Naturereignissen, Krieg, erheblichen Verkehrsstörungen, Pandemien oder vergleichbaren außergewöhnlichen Ereignissen verlängern sich betroffene Fristen angemessen. Der AN informiert den AG über erhebliche Verzögerungen, sobald diese erkennbar sind.

6. Wird der AN trotz eines rechtzeitig abgeschlossenen, den konkreten Kundenauftrag abdeckenden Beschaffungsgeschäfts von seinem Lieferanten ohne eigenes Verschulden nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig beliefert, verlängern sich Liefer- und Ausführungsfristen angemessen. Der AN kann eine technisch und qualitativ mindestens gleichwertige Ersatzkomponente anbieten. Ist eine Selbstbelieferung endgültig nicht möglich und auch eine zumutbare gleichwertige Ersatzbeschaffung nicht verfügbar, ist der AN im gesetzlich zulässigen Umfang berechtigt, hinsichtlich der betroffenen Leistung vom Vertrag zurückzutreten. Bereits hierfür erhaltene Zahlungen werden erstattet.

7. Ist einer Partei infolge einer außergewöhnlichen Veränderung der Vertragsgrundlage ein Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zumutbar, bleiben die gesetzlichen Rechte unberührt.

8. Eine vertragliche Regelung zur Anpassung der Vergütung bei außergewöhnlichen Material-, Beschaffungs-, Energie-, Fracht- oder sonstigen Kostenänderungen wird – soweit für das konkrete Vorhaben vorgesehen – individuell im Vertragsdokument vereinbart und ist nicht Gegenstand dieser AGB.

9. Gesetzliche Rechte des AG bei Verzögerungen bleiben unberührt.

§ 8 Nachunternehmer, Ersatzkomponenten und Garantiezusagen

1. Der AN ist berechtigt, fachlich geeignete Nachunternehmer mit der Ausführung einzelner Leistungen zu beauftragen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.

2. Ist eine konkret angebotene Komponente nach Vertragsschluss dauerhaft oder für den vorgesehenen Ausführungszeitraum nicht verfügbar, kann der AN dem AG eine technisch und qualitativ mindestens gleichwertige Ersatzkomponente vorschlagen. Ein Austausch erfolgt bei wesentlichen Abweichungen nur nach Abstimmung mit dem AG.

3. Eigene Garantien, Beschaffenheitsgarantien, besondere Haltbarkeits-, Ertrags-, Verbrauchs-, Förder- oder Erfolgszusagen des AN bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung durch die Geschäftsführung oder eine hierzu ausdrücklich bevollmächtigte Person. Mitarbeiter, Handelsvertreter, Verkäufer und sonstige Beauftragte sind ohne entsprechende Vollmacht nicht berechtigt, über den schriftlich vereinbarten Vertragsinhalt hinausgehende Garantien oder Zusicherungen abzugeben.

4. Herstellergarantien bestehen nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers. Gesetzliche Mängelrechte

des AG gegenüber dem AN werden durch Herstellergarantien nicht eingeschränkt.

§ 9 Gefahrübergang, Eigentumsvorbehalt und Material auf der Baustelle

1. Der Gefahrübergang richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Bei Verbrauchern werden die gesetzlichen Regelungen zum Gefahrübergang durch diese AGB nicht eingeschränkt.

2. Gelieferte, noch nicht wesentlicher Bestandteil eines Grundstücks oder Gebäudes gewordene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür geschuldeten Vergütung Eigentum des AN, soweit ein Eigentumsvorbehalt rechtlich möglich ist.

3. Gegenüber Unternehmern gilt ergänzend: Der AG ist verpflichtet, Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und Zugriffe Dritter unverzüglich mitzuteilen. Weitergehende Eigentumsvorbehaltsrechte können individualvertraglich vereinbart werden.

§ 10 Abnahme und Schlusszahlung

1. Soweit die Leistung werkvertraglich abnahmefähig ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die Abnahme.

2. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.

3. Der AN kann nach Fertigstellung eine angemessene Frist zur Abnahme setzen. Gegenüber Verbrauchern tritt eine gesetzlich vorgesehene Abnahmefiktion nur ein, wenn die hierfür erforderlichen gesetzlichen Voraussetzungen und Hinweise eingehalten werden.

4. Bei der Abnahme festgestellte Mängel und Restleistungen sollen in einem Abnahmeprotokoll dokumentiert werden. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

5. Bestehen bei Abnahme Mängel, bleibt der nicht von einem berechtigten gesetzlichen Zurückbehaltungsrecht erfasste Teil der Vergütung fällig. Die Höhe eines Zurückbehaltungsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Gerät der AG nach Abnahme mit einem fälligen, nicht von einem berechtigten Zurückbehaltungsrecht erfassten Rechnungsbetrag trotz Mahnung und angemessener Nachfrist in Verzug, kann der AN weitere noch nicht erbrachte Service-, Wartungs-, Überwachungs- und sonstige Leistungen im gesetzlich zulässigen Umfang zurückhalten. Soweit gesetzlich zulässig, kann der AN weitere zulässige Sicherungs- und Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen. Eine vorübergehende Außerbetriebsetzung von durch den AN gelieferten Anlagenkomponenten kommt nur in Betracht, soweit dies im konkreten Fall gesetzlich zulässig ist, keine Gefahren für Personen, Gebäude oder Sachen entstehen und keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

§ 11 Mängelrechte, Mängelanzeige und Verjährung

1. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Mängelrechte. Bei werkvertraglich einzuordnenden Leistungen kann der AG bei Vorliegen eines Mangels nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere Nacherfüllung verlangen, nach erfolglosem Ablauf einer erforderlichen angemessenen Frist den Mangel selbst beseitigen und Ersatz der erforderlichen Aufwendungen verlangen, die Vergütung mindern oder – soweit gesetzlich vorgesehen – vom Vertrag

zurücktreten sowie Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

2. Mängel sind dem AN aus Beweis- und Dokumentationsgründen in Textform anzuzeigen und so konkret zu beschreiben, dass Art, Erscheinungsbild und betroffener Anlagenteil nachvollziehbar sind. Soweit möglich, sollen Fotos, Fehlermeldungen, Messwerte oder sonstige zur Beurteilung geeignete Unterlagen beigelegt werden. Zwingende gesetzliche Rechte des AG werden durch diese Dokumentationsregelung nicht ausgeschlossen.

3. Dem AN ist Gelegenheit zu geben, den behaupteten Mangel zu besichtigen, zu prüfen und – soweit ein Mangel vorliegt – nachzuerfüllen. Vor einer Selbstvornahme oder Beauftragung Dritter ist dem AN grundsätzlich eine angemessene Frist zur Nacherfüllung einzuräumen, soweit eine Fristsetzung nicht nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

4. Soweit dem AG die weitere Nacherfüllung zumutbar ist und keine gesetzliche Ausnahme eingreift, sollen dem AN grundsätzlich bis zu zwei Nacherfüllungsversuche ermöglicht werden. Gesetzliche Rechte des AG bei verweigerter, fehlgeschlagener oder unzumutbarer Nacherfüllung bleiben unberührt.

5. Ergibt die Prüfung einer Mängelanzeige, dass kein vom AN zu vertretender Mangel vorliegt, kann der AN Ersatz der erforderlichen und angemessenen Prüf- und Anfahrtsaufwendungen verlangen, soweit der AG erkannt oder fahrlässig nicht erkannt hat, dass die Ursache nicht im Verantwortungsbereich des AN liegt. Dies kann insbesondere bei Bedienungsfehlern, Eingriffen Dritter, Fremdgewerken, nachträglichen Veränderungen oder Störungen außerhalb des vom AN geschuldeten Leistungsumfangs der Fall sein.

6. Für werkvertragliche Mängelansprüche beträgt die gesetzliche Verjährungsfrist grundsätzlich zwei Jahre. Bei einem Bauwerk sowie bei einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht, beträgt sie grundsätzlich fünf Jahre. Die Verjährung beginnt bei werkvertraglichen Leistungen grundsätzlich mit der Abnahme.

7. Soweit eine Leistung rechtlich als Kauf oder Werklieferung einzuordnen ist, gelten die hierfür einschlägigen gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen. Die gesetzliche Verjährungsfrist beträgt bei Kaufverträgen grundsätzlich zwei Jahre ab Ablieferung; in gesetzlich bestimmten Bauwerksfällen beträgt sie fünf Jahre. Zwingende Sonderregelungen bleiben unberührt.

8. Herstellergarantien bestehen zusätzlich nach den jeweiligen Garantiebedingungen des Herstellers und ersetzen oder beschränken die gesetzlichen Mängelrechte des AG gegenüber dem AN nicht.

9. Gegenüber Unternehmern gelten die gesetzlichen Mängelrechte und Verjährungsfristen, soweit im individuellen Vertrag keine rechtlich zulässige abweichende Regelung getroffen wurde. Die Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB bleiben bei beiderseitigen Handelsgeschäften unberührt.

§ 12 Haftung

1. Der AN haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens,

des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet der AN nach den gesetzlichen Grundsätzen; soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt.

3. Zwingende gesetzliche Haftungstatbestände, insbesondere nach dem Produkthaftungsrecht, bleiben unberührt.

4. Soweit die Haftung des AN wirksam beschränkt ist, gilt dies auch zugunsten seiner gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.

§ 13 Kündigung und Vertragsbeendigung

1. Kündigungs- und Rücktrittsrechte der Vertragsparteien richten sich nach dem individuellen Vertrag und den gesetzlichen Vorschriften.

2. Eine Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

3. Soweit für eine Kündigung gesetzlich eine bestimmte Form vorgeschrieben ist, ist diese einzuhalten.

4. Förderbedingungen, insbesondere eine vereinbarte aufschiebende oder auflösende Bedingung für Förderprogramme, werden ausschließlich im individuellen Vertrag oder in einer ausdrücklich einbezogenen Fördervereinbarung geregelt.

§ 14 Verbraucherrechte und Widerruf

1. Verbrauchern stehen die gesetzlichen Verbraucherrechte zu.

2. Besteht bei einem außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrag oder Fernabsatzvertrag ein gesetzliches Widerrufsrecht, erhält der Verbraucher eine gesonderte Widerrufsbelehrung und das gesetzlich vorgesehene Muster-Widerrufsformular. Die Einzelheiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften und der dem Vertrag beigelegten Widerrufsbelehrung.

3. Soll auf ausdrücklichen Wunsch des Verbrauchers bereits vor Ablauf einer Widerrufsfrist mit Dienstleistungen begonnen werden, werden die hierfür gesetzlich erforderlichen Erklärungen gesondert eingeholt. Ein vorzeitiger Leistungsbeginn erfolgt nur im gesetzlich zulässigen Umfang.

4. Eine vertragliche Förderbedingung ist rechtlich vom gesetzlichen Widerrufsrecht zu unterscheiden.

§ 15 Förderungen, Netzbetreiber und behördliche Verfahren

1. Fördermittel, steuerliche Vorteile, Einspeisevergütungen und sonstige wirtschaftliche Vorteile werden nur geschuldet, wenn der AN deren Erlangung ausdrücklich als eigene Leistung und mit einem bestimmten Erfolg übernommen hat. Im Übrigen stellen hierzu gemachte Angaben keine Garantie für die Bewilligung oder Höhe dar.

2. Soweit vereinbart, unterstützt der AN bei technischen Unterlagen für Förder-, Netzananschluss- oder Registrierungsverfahren. Die Verantwortung für Erklärungen und Anträge des AG verbleibt bei diesem, soweit nicht ausdrücklich eine Vertretungsvollmacht erteilt und eine weitergehende Leistung vereinbart wurde.

3. Eine dem ausführenden Elektrofachbetrieb erteilte Vollmacht zur technischen Netzanmeldung, Anmeldung der

Erzeugungsanlage oder Kommunikation mit Netz- und Messstellenbetreibern umfasst nicht ohne ausdrückliche gesonderte Regelung die Vertretung des AG in wirtschaftlichen Angelegenheiten, insbesondere hinsichtlich Einspeisevergütung, Bankverbindungen, steuerlicher Erklärungen oder sonstiger Zahlungsansprüche.

4. Der AG informiert den AN unverzüglich über Förderbescheide, Rückfragen oder Ablehnungen, soweit diese Einfluss auf die Durchführung des Vertrags haben.
5. Ändern sich nach Vertragsschluss, jedoch vor Beginn der Ausführung, gesetzliche Förderbedingungen, technische Fördervoraussetzungen oder verbindliche Anforderungen des jeweiligen Förderprogramms und werden dadurch Änderungen der vereinbarten Leistungen erforderlich, werden die Vertragsparteien den Vertrag an die geänderten Anforderungen anpassen. Entstehen durch zur Erhaltung der Förderfähigkeit erforderliche Änderungen zusätzliche Leistungen oder Kosten, sind diese vom AG zu vergüten. Der AN informiert den AG vor Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistungen über die voraussichtlichen Mehrkosten.
6. Individuelle Förderbedingungen, insbesondere Bedingungen zur Vermeidung eines förderschädlichen Vorhabenbeginns, werden im jeweiligen Vertrag oder einer besonderen Anlage festgelegt.

§ 16 Datenschutz

1. Der AN verarbeitet die zur Anbahnung, Durchführung, Abrechnung und Dokumentation des Vertrags erforderlichen personenbezogenen Daten des AG nach den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
2. Soweit dies für die Durchführung des Vertrags erforderlich ist, werden notwendige personenbezogene Daten an die jeweils beteiligten Stellen übermittelt. Hierzu können insbesondere Hersteller, Lieferanten, Nachunternehmer, Fachplaner, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Förderstellen, Behörden, Versicherer, Finanzierungs- oder Abrechnungsdienstleister sowie sonstige an der Vertragsdurchführung beteiligte Stellen gehören.
3. Die Datenübermittlung erfolgt nur in dem für den jeweiligen Zweck erforderlichen Umfang und auf Grundlage der jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Rechtsgrundlage. Soweit eine Verarbeitung für die Vertragsdurchführung erforderlich ist, bedarf sie keiner gesonderten Einwilligung des AG.
4. Der AN stellt dem AG die gesetzlich erforderlichen Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung gesondert zur Verfügung.

§ 17 Verbraucherstreitbeilegung

1. Der AN ist nicht bereit und nicht verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, soweit keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme besteht.
2. Gesetzliche Informationspflichten nach Entstehen einer konkreten Verbraucherstreitigkeit bleiben unberührt.

§ 18 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur, soweit dadurch zwingender Schutz des Rechts des Staates, in dem der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nicht entzogen wird.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.
3. Gegenüber Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen wird, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz des AN als Gerichtsstand vereinbart. Der AN bleibt berechtigt, den AG auch an einem sonstigen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, richtet sich die Rechtsfolge nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen bleibt hiervon unberührt.